

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 6. Dezember 2023 nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 18. Februar 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 4 vom 27. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 wird nach Punkt 6 ein neuer Punkt 7 wie folgt eingefügt:

„7. Inklusionspreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,“.

Der ehemalige Punkt 7 wird Punkt 8.

b) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der „Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird alle zwei Jahre im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.“

c) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der „Sozialpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wird im Turnus von zwei Jahren im Mai im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.“

d) § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Vergabe der Ehrennadel wird im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen bekannt gegeben.“

e) Nach § 7 wird ein neuer § 8 wie folgt eingefügt:

„§ 8 Inklusionspreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(1) Der Inklusionspreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann an Persönlichkeiten, Vereine/Verbände/Selbsthilfegruppen, Hilfsorganisationen, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen, Initiativen und Netzwerke, Betriebe, Firmen und Unternehmen, freie und öffentliche Organisationen verliehen werden, die sich im besonderen Maße um das Thema Inklusion verdient gemacht haben.

(2) Der Inklusionspreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern und in den Fokus der Stadtgesellschaft rücken. Ein gelungenes inklusives Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen erfahrbar machen und somit eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für jedermann eröffnen und den Prozess der Inklusion vorantreiben. Folgende Bereiche des gesellschaftlichen Lebens finden dabei Berücksichtigung:

1. Ausbildung und Arbeit - gelungene Inklusion ins Arbeitsleben;
2. Wohnen - gemeinsam selbstbestimmt wohnen und leben;
3. Kinder und Familie - Angebote für Eltern und Kinder, Zusammenleben in der Familie fördern;
4. Kultur, Freizeit, Tourismus - gemeinsam gestalten und erleben;
5. Digitale Barrierefreiheit - barrierefreie Kommunikation, generationsübergreifend Leben;
6. Schule und Sport - inklusive Schul- und Sportangebote.

(3) Der Inklusionspreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird alle zwei Jahre in würdigem Rahmen verliehen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock behält sich vor, den Tag der Verleihung festzusetzen. Der Inklusionspreis wird im Turnus von zwei Jahren im Februar im Internet unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen ausgeschrieben. Eine Information über die Ausschreibung erfolgt über die Medien.

(4) Die Vorschläge für die Preisverleihung sind mit ausführlicher Begründung an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zum 31. Mai des Jahres der Ausschreibung einzureichen. Aus den eingereichten Vorschlägen wird eine Empfehlung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Verleihung des Inklusionspreises von einem Gremium, bestehend aus 5 Mitgliedern, erarbeitet. Dem Gremium gehören an:

- die oder der Behindertenbeauftragte der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Amtes für Soziales und Teilhabe,
- ein Mitglied des Behindertenbeirates der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- zwei Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration, die von diesen bestimmt werden.

Das Gremium wird durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten jeweils im Juni schriftlich einberufen. Das Gremium erarbeitet seine Empfehlung jeweils bis Ende August.

(5) Über die Vergabe des Inklusionspreises entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der Inklusionspreis wird in Höhe von 3.500 Euro dotiert. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe für die Ehrung vorgeschlagen werden. Über die

Verleihung des Inklusionspreises der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird eine Urkunde ausgestellt.“

f) Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird wie folgt angepasst:

Der § 8 wird zu § 9 und § 9 wird zu § 10.

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 14. Dezember 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 6. Dezember 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 14. Dezember 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin